

Ausfertigung

## Amtsgericht München

Az.: 142 C 17460/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.08.2012  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 556,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 556,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch aus einer Urheberrechtsverletzung betreffend das Werk Limit von Frank Schätzing in der Tauschbörse bittorrent im Zeitraum 11.04.2010, 18:58:30 Uhr bis 11.04.2010, 20:34:28 Uhr schlüssig begründet, §§ 19a, 97 Abs. 2 UrhG.

Die beklagte Partei hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, so dass auf der Grundlage des klägerischen Vortrages zu entscheiden war.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

  
Richter am Amtsgericht


Verkündet am 22.08.2012

gez.

.....  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

  
.08.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle